

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	14 (1927)
Artikel:	Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. II. Teil, Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789-1798
Autor:	Büchi, Hermann
Kapitel:	I
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-322369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Der erste Band dieser Arbeit dürfte mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, von welch ausschlaggebender Bedeutung die lokalen geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für die Stellungnahme der schweizerischen Bevölkerung zur französischen Revolution waren. Ueberall wo die Aufklärung den Boden aufgelockert, wo Industrie und Handel die konservative Gesinnung erweicht, die rein bäuerliche und kleinbürgerliche Struktur modifiziert und im Sinne grösserer Beweglichkeit gewirkt hatten, überall wo die Erinnerung an alte Freiheitsrechte nicht ganz verloren gegangen war, da hatten die Revolutionsgrundsätze einen Widerhall gefunden, und selbst konstitutive und weit zurückliegende geschichtliche Bestandteile des geistigen Aufbaus der Schweiz, wie Sprachgleichheit und Reformation, erwiesen sich dabei von Bedeutung. So wird es denn kaum als überflüssig empfunden werden, wenn der Geschichte des Kantons Solothurn während der französischen Revolution eine kurze Darstellung seiner Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorausgeschickt wird, umso mehr als eine derartige Darstellung überhaupt fehlt.

Wie für die protestantischen Kantone die Reformation, so ist für das katholische Solothurn die Gegenreformation das entscheidende Ereignis und die Grundtatsache geworden: irgendwie dringt sie durch spätere geistige Ueberlagerungen immer wieder hindurch. Weder der Einfluss des Solddienstes und der französischen Ambassade, noch die Aristokratisierung seit dem 16. Jahrhundert reichen an tiefgreifender und nachhaltiger Wirkung an jenes religiöse Erlebnis heran.

Gegen diese Grundtatsache des solothurnischen Lebens, gegen diese tief verankerte Kirchlichkeit, aber auch gegen den Romanismus im weiten Sinne, erhob sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aus der Aristokratie selbst der Geist der Aufklärung. Nicht die Tiefe, wohl aber die Vielseitigkeit des Umbildungsprozesses überrascht und fesselt: fast kein Lebensgebiet blieb unberührt davon, und in dem bedeutendsten Kopf, dem Tischlermeisterssohn Franz Jakob Hermann, Kantor am St. Ursenstift, erhebt sich die solothurnische Aufklärung zu einer Eigenart und Selbständigkeit, wenigstens in ihrer literarischen und historiographischen Betätigung, welche über den Kanton hinaus befruchtend und anregend zu wirken bestimmt war. Sein Auftreten erscheint als ein spontanes, fast unvermitteltes; elsässischer Ab-

stammung, aber in Solothurn aufgewachsen, ist er von nicht leicht feststellbarer geistiger Abkunft, doch weist er im Bruch mit dem solothurnischen Barock französische wie deutsche Aufklärungsbestandteile auf. In ihm vereinigt sich der neue Geist nach allen Richtungen, die Begeisterung für das Altertum, der vaterländische und der Duldungsgedanke und der Rationalismus im Wirtschaftsleben. Ueberblickt man im übrigen die in ihren Zusammenhängen noch wenig freigelegten Wurzeln der solothurnischen Aufklärung, so erscheint weniger der radikale französische als vielmehr der deutsche und hier wieder der katholisch-österreichische Rationalismus von bestimmendem Einfluss, namentlich soweit er zur praktischen Auswirkung kam, wie in der Schul- und Kirchenpolitik; nur in der Gründung und der Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaft überwiegt, über Bern vermittelt, die englisch-französische Einwirkung. Vor allem aber erwies sich die 1761 gegründete helvetische Gesellschaft, in welcher die Solothurner Karl Stephan Glutz-Ruchti, Chorherr Franz Philipp Gugger, Franz Philipp Ignaz Glutz-Blotzheim und Kantor Hermann als gern gesehene Mitglieder verkehrten, auch für das solothurnische Geistesleben als eine Quelle fruchtbarer Anregungen.

Die solothurnische Aufklärung reiht sich denn auch sowohl in ihren Tendenzen, wie in deren Niederschlag, völlig in die schweizerischen Zeitströmungen ein. Von einem etwas erhöhten Standpunkt aus betrachtet, eignet ihr aber gleichzeitig das unverkennbare Bestreben, für den Kanton die vorausgeseilte Geistes- und Wirtschaftsentwicklung der protestantischen Orte einzuholen und sich ihnen anzulegen. Etwas wie Beschämung über das längere Verharren Solothurns im Barock und über die eigene Inferiorität blickt überall durch, aber auch der ehrenhafte Wille, ohne Preisgabe der tiefern katholischen Grundlagen, den Anschluss an die fortgeschrittensten Orte wieder zu erlangen.

Mit dem Schauspiel „Das Grossmüethig- und Befreyte Solothurn“, welches der Kantor Hermann 1755 für seine Theatergesellschaft schrieb, vollzog Solothurn nicht bloss die literarische Rückkehr zum deutschen Kulturkreis und gab der katholischen Schweiz die Wegweisung zum deutschen vaterländischen Drama, damit schlug es auch mächtig die Saite, welche im „Wengilied“ von Karl Stephan Glutz und vor allem in den Forschungen Hermanns zur römischen, mittelalterlichen und Reformationsgeschichte Solothurns weiterklang: die vaterländische. Zugleich empfing durch diese geschichtlichen Arbeiten des gelehrten Priesters die schweizerische Historiographie, neben und unabhängig von Johannes von Müller, starke Impulse. Mochte seine Geschichte in dem bescheidenen „Neuen Kalender“ (1778—1793) ausserhalb des Kantons wenig Beachtung finden, die Wundergläubigkeit und unkritische Art des Verfassers seinem Stand und seiner Zeit ihren Tribut zollen: seine Unparteilichkeit, die Verwendung von Urkunden, Chroniken und selbst archäologischer Funden zur Schaf-

fung eines zusammenhängenden Gesamtbildes vergangener Zeiten trugen ihr Verdienst in sich, wenn es auch erst in seinen Geisteserben Joseph Lüthy und Robert Glutz-Blotzheim auf die schweizerische Geschichtsforschung einzuwirken begann. Geschichtlich bedeutsamer aber wurde, dass hier nach zwei Jahrhunderten des Glaubenshasses aus dem solothurnischen Volk die Idee des Gottesfriedens unter den feindlichen Bekenntnissen, welche in Solothurn seit Wengis Tagen eingesorgt war, wieder emporstieg. „Es seie aber ferne von uns, dass wir unsere Feder in die alte Galle dünken, die damals unter beiden Parteien so greulich gewütet, und christliche Bundsgenossen beinahe in Wölfe verwandelt hätte, wir suchen dieselbige nicht wieder aufzuwecken; viel weniger alle Schuld einer so unvergesslichen Begebenheit den einzigen Reformatoren aufzubürden, die insgemein nur die Werkzeuge sind, deren sich die Mächtigeren bedienen, auch nicht vorsehen können, wie weit ihr Unternehmen gehen würde. Wir wollen also nur die begangenen Fehler, nicht aber die Fehlbaren hassen. Die Menschenliebe sowohl als die Wahrheit selbst soll uns überall zur Richtschnur dienen,“ so schrieb der ehrwürdige Kantor in seiner Reformationsgeschichte, und was er versprach, hielt er getreulich. Der katholische Standpunkt wird festgehalten, aber kein verletzendes Wort trifft den neuen Glauben, die Missbräuche der damaligen Kirche und eine gewisse Berechtigung der Reformation werden loyal zugegeben. In diesem unendlich milden Zögling der solothurnischen Jesuitenschule und in Karl Stephan Glutz-Ruchti, welcher die Schinznacher' mit jenen Versen hinriss:

„Schwyzer! thüend uf d'Wunde Pflaster,
Schüttet Wasser undere Wy,
Mer wei künftig nur dem Laster,
Nie der Meinig ghässig sy!“

offenbarte sich wieder der Geist, der über die Männer des „Solothurner Wochenblattes“ das liberale Solothurn des 19. Jahrhunderts heraufzuführen bestimmt war und der dem in diesen Kreisen hochverehrten Schultheissen Wengi mit psychologischer Notwendigkeit über die Jahrhunderte hinweg die Hand reichte. Mehrere Anzeichen deuten denn auch darauf hin — und deutsche Reisende, wie Norrmann und Hirschfeld bestätigen es —, dass in religiöser Hinsicht ein weniger schroffer Geist in Solothurn herrschte als in andern katholischen Kantonen, eine Haltung, welche dem Besitzer des reformierten Bucheggberges und Nachbarn von Bern und Basel durch die Verhältnisse allerdings besonders nahegelegt wurde.

Karl Stephan Glutz, welcher 1773 die Würde des Schultheissen erlangte, und sein Kreis hätten nicht Männer des 18. Jahrhunderts sein müssen, wenn sie nicht durch eine Reform des zurückgebliebenen Schulwesens die Bildung hätten heben und zum Allgemeingut des Volkes machen wollen. Neben Glutz erwarben sich vor allem der Verfasser der „Lehrart in Silena“ und der „Philontis“,

Chorherr Gugger, auch er ein Schüler der solothurnischen Jesuitenschule, und Altrat Franz Philipp Ignaz Glutz-Blotzheim bleibende Verdienste, der eine mehr als Theoretiker, der andere als praktischer Schulreformer. Seit 1758 wirkte sich das neuerwachte Geistesleben in der Hebung des Schulwesens aus, die traditionelle Abneigung gegen die Volksbildung schien überwunden. Während Gugger in seinen Schriften einer religiösen, auf das praktische Leben gerichteten und bei den Fortbildungsschulen vaterländischen und vielseitigen Erziehung das Wort redete, hatte sich auch der Rat in einer Reihe von Verordnungen mit der Einrichtung der Schulen auf der Landschaft, mit der Bestellung würdiger Schulmeister, mit der Schulzeit und dem Schulbesuch zu beschäftigen begonnen. Der bisher missachteten deutschen Sprache und der neuaufliegenden deutschen Literatur verschafften Pater Joseph Ignaz Zimmermann und seine Schüler Eingang im Kollegium, die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde der Anlass zu einer Reorganisation des höhern Schulwesens mit etwas freierem Zuge. Doch erst seit 1782, seit dem Einzug der Normalmethode aus dem katholischen Oesterreich über St. Urban nach Solothurn, wurde die wichtigste und dringlichste Aufgabe in Angriff genommen, die Ausbildung einer geschulten Lehrerschaft in den Kursen der verbesserten Waisenhausschule, wodurch die neue Unterrichtsmethode rasch in die ganze Landschaft hinausdrang. Bessere Lehrmittel, Schulpflicht, Prüfungen, Inspektorat, bessere Besoldung der Lehrer, Bau von Schulgebäuden, die Reform der städtischen Schulen u. a. m. folgten nach und bewiesen im Zusammenhang mit manchen theoretischen Erörterungen und Reformvorschlägen, dass in den gebildeteren Kreisen das Verständnis für die Bedeutung einer bessern Erziehung in starkem Wachsen begriffen war.

Zur gleichen Zeit, da die solothurnische Schulreform nach dem Vorbild Oesterreichs einsetzte, machte sich der aufklärerische Einfluss dieses Landes auch noch in einer andern, in kirchlicher Hinsicht bemerkbar. Die reformatorische und staatskirchliche Tendenz Josephs II. seit 1780 warf einen, wenn auch schwachen, Wellenschlag nach Solothurn, ein Beweis, dass selbst die starre Kirchlichkeit vor dem Ansturm des neuen Geistes nicht mehr sicher war. Deutlich kam — z. T. in Wiedererweckung früherer, aber nicht mehr gehandhabter Verordnungen — die Absicht zum Vorschein, die grosse Zahl der Klostergeistlichkeit zu vermindern; die Aufnahme fremder Mönche wurde verboten, Einheimische durften nur mit Erlaubnis des Rates eintreten; die Tendenz, den Vermögensbestand der Abteien und Klöster und ihre Zahl zu kontrollieren, ihr sittliches Leben zu verbessern, sie der Gewalt der Bischöfe zu unterstellen und den lästigen Bettel zu verbieten, äusserte sich ebenso deutlich wie die Absicht, kirchliche Streitigkeiten innerhalb des Kantons zu erledigen und eine Gleichförmigkeit in der geistlichen Judikatur und im Katechismus für das

ganze Land durchzuführen. Weite Wallfahrten nach Mariastein wurden als „ärgerniserregend“ verboten und mit Erfolg eine Veränderung der Feier- und Festtage angestrebt, da sie statt zu Frömmigkeit und Andacht zu Schwelgerei und Ueppigkeit verleiteten. Auch gegen die Weltgeistlichkeit wirkte sich die staatskirchliche Tendenz aus in einer verschärften Aufsicht über ihr sittliches Verhalten und ihre Lebensweise, und der 1788 vorgelegte Plan der Errichtung eines geistlichen Seminars in Solothurn, um die ungenügende Ausbildung der Geistlichkeit zu reformieren, wurde damit motiviert, dass die Landesväter ebensowohl für das geistliche wie das weltliche Wohl ihrer Untertanen bedacht seien.

Allein die Vielseitigkeit der solothurnischen Aufklärungsbewegung war damit keineswegs erschöpft, die Ansätze des Neuen zeigten sich überall. Selbst auf dem Gebiete der Kunst machte sich der Bruch mit der hergebrachten Formenwelt bemerkbar. Der Bau des schönsten Denkmals, der heutigen St. Ursenkirche, welche in den Jahren 1763 bis 1773 nach den Plänen des Ascensionen Gaettano Matteo Pisoni erstand, war erst nach mühsamem Ringen und durch die Umstände begünstigt in ihrer einfachen, nach klassisch-ruhigen Formen strebenden Art gesichert worden gegen eine Richtung, welche im barocken Ueberschwang beharren wollte. Auch die Verwaltung stand im Zeichen einer allseitigen Reformtätigkeit, vor allem im Sinne einer rationelleren Funktion, einer Bekämpfung des Schlendrians und der gewohnten Gemütlichkeit, so im Zollwesen, im Bezug der Abgaben, in der Armenpflege usw.; in der letztern trat vor allem die Absicht zu Tage, den bisherigen Bettel womöglich in Arbeit umzuwandeln. Am bekanntesten ist das Mandat vom 9. August 1785, welches die Leibeigenschaft als einen „hässlichen Unterschied unter Geschöpfen von gleich erhabenem Berufe und Bestimmung“, als „traurige Ueberbleibsel ehemaliger betrübter und harter Zeiten“ beseitigte und „aus freiem Hange“ die noch vorhandenen Leibeigenen „in die natürliche Gleichheit und Würde mit ihren Mitmenschen wiederum“ einsetzte. Mochte der Uebergang der Kammer Beinwil in solothurnischen Besitz den äussern Anstoss zu diesem Mandat geben und die tatsächliche finanzielle Einbusse nur gering sein: die symbolische Bedeutung dieses Aktes der Milderung der Klassenunterschiede war unverkennbar.

Doch ist neben dem Erwachen von Wissenschaft und Literatur vor allem der frische, vorwärtsdrängende Zug beachtenswert, der auf eine Umstellung und Neuorientierung im Wirtschaftsleben hinzielte. Unstreitig machte sich hier der Einfluss der üerraschenden Erfolge geltend, welche die protestantischen Kantone mit ihren durch die hugenottische Einwanderung befruchteten Textilindustrien rings um Solothurn damals aufzuweisen hatten; der allgemeine Wohlstand, welchen sie dort erzeugten, war zu verlockend, als dass das allseitig zurückgebliebene Solothurn nicht der Versuchung erlegen wäre, noch nachträglich seinen Anteil

an diesem Segen anzustreben. Seit 1740 scheint die Einseitigkeit der bisherigen agrarischen Einstellung und des Sold- und Pensionenwesens überwunden zu werden. Die Bürger, das Patriziat voran, tun sich zusammen zu Sozietäten, Handels- und Manufakturgründungen für Leder, Baumwollwaren, Strümpfe, Indienne, Seidenbänder, Tabak: Franz Wagner & Co., Franz Gerber & Co., Balthasar Grimm & Co. usf., alles im Zeichen der Gunst der Regierung, welche auch mehrere dieser Unternehmungen durch Geldvorschüsse unterstützte.

Während so das Patriziat in ein industriefreundliches Fahrwasser geriet, trat fast gleichzeitig mit der Gründung der ökonomischen Gesellschaft, in enger Anlehnung an das Berner Vorbild, die Absicht zu Tage, eine Verbesserung der Landwirtschaft in die Wege zu leiten. Diese Gesellschaft, welche geradezu das Zentrum aller fortschrittlichen Bestrebungen des Kantons wurde, ist 1761 mit wohlwollender Zustimmung der Obrigkeit von Kantor Hermann ins Leben gerufen worden; er selbst blieb bis zu seinem Tode 1786 Sekretär und die treibende Kraft, ihre Mitglieder waren meist Aristokraten, ein Kreis von begeisterten Theoretikern, darunter wieder besonders Karl Stephan Glutz und Chorherr Gugger und, am Schluss der Epoche, Chorherr Viktor Schwaller und Ludwig von Roll. In ihren Sitzungen und in ihrer organisatorischen und praktischen Betätigung befasste sich die Gesellschaft, ganz im Sinne der damaligen englischen und französischen agronomen Strömungen, besonders mit betriebstechnischen Neuerungen, Einführung von Kunstgräsern, Düngerwirtschaft, Abschaffung der Brache, Bodenverbesserung, Urbarmachung unbebauter Ländereien etc.; sie versuchte in die Lebensbedingungen von Pflanze und Tier einzudringen und deren Ertragsfähigkeit für den Menschen zu steigern; sie war es, die zum erstenmal die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Landes absuchte, besonders inbezug auf die Auffindung und Verwertung vorhandener Bodenschätze; sie nahm bevölkerungspolitische, meteorologische und botanische Probleme in Angriff usw. Der praktische Erfolg der Gesellschaft ist nicht allzu hoch einzuschätzen, der Plan eines Avisblattes gedieh nicht zur Tat, und die einzige Publikation war die „Beschreibung des Gutes der zweien Freunde Herren Schneider und Hofstetter auf den Rüttenen“ (1797) aus der Feder des Chorherrn Schwaller, welche ganz im Sinne des philosophischen Bauers die Düngerwirtschaft pries. Allein die Bedeutung dieser Bestrebungen darf trotzdem nicht unterschätzt werden; nicht nur wurde im Zusammenhang damit von Hermann der Grund zur Stadtbibliothek gelegt, die erste Volkszählung des Kantons 1796 durchgeführt, nicht nur gingen aus den Bodenforschungen Ludwig von Rolls und Chorherr Schwalls die Tonwarenindustrie des Thales und die von Roll'schen Eisenwerke hervor: vor allem gewann Solothurn damit den Anschluss an die Probleme, welche die Zeit bewegten, und durch die Rationalisie-

rung des Wirtschaftslebens, durch die Auflockerung des erstarrten Geistes und durch den Kampf gegen Gewohnheit und Schleddrian arbeitete die Gesellschaft wesentlich im Sinne des neuen Denkens und der neuen Bildung.

Das ist in kurzen Zügen die Aufklärung im Kanton Solothurn. Doch ist hier sofort die Warnung am Platz, ihre Bedeutung und damalige Wirkung nicht zu überschätzen. Verständlich ist zunächst ohne weiteres, dass den Reformbestrebungen jeder radikale oder gar gewalttätige Zug fehlt, dass dieselben den Rahmen der bestehenden Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in keiner Weise überschritten, zumal ja in der Hauptsache Aristokraten die Träger der neuen Bildung waren. Selbst die radikalste solothurnische Aeusserung, jene vielzitierte Schinznacher Präsidialrede des Chorherrn Gugger von 1773, welche im Sinne Rousseaus die natürliche Freiheit und Gleichheit pries, ist bei näherem Zusehen keineswegs als Kritik oder gar als Angriff auf das geltende System zu verstehen. Seine Schriften zeigen, dass er sich mit demselben durchaus im Einverständnis glaubte; die Gleichheit bedeutet für ihn kaum etwas anderes als gleiche Behandlung vor dem Richter, keineswegs die politische Gleichheit, für ihn ist das damalige Bern das echte Urbild eines freien Staates; in der gleichen Rede unterscheidet er bei dieser Freiheit zwei Stände, freie Bürger und hochobrigkeitliche Personen, welch letztern man Ehrerbietung schuldig sei, weil ohne ihre Wachsamkeit das allerkostbarste Kleinod, die Freiheit, verloren gehe.¹⁾ Es ist kaum ein Zweifel möglich: auch wenn die Zensur der gnädigen Herren nicht gewesen wäre, so hätten sich diese reformfreudigen Aristokraten und Geistlichen nicht anders geäussert als wie es geschah. Hineingestellt in eine Zeitwende, befangen auf der einen Seite in einer festgefügten Gedankenwelt und Umgebung, auf der andern geschüttelt von den Ideen des Fortschritts, von Rousseau und Montesquieu, von Leibniz und Wolff, voll Begeisterung für die allgemeine Glückseligkeit, für Vernunft und Naturrecht, für Freiheit und Gleichheit, suchten diese Repräsentanten des aufgeklärten Absolutismus den inneren Zwiespalt zu überwinden; in merkwürdigem Amalgam mischen sich Altes und Neues in ihrem Geist, die neuen Begriffe biegen sich, passen sich an, bis die bestehende Rechtsordnung damit in Einklang steht und selbst durch sie gestützt wird, ein denkwürdiges Beispiel für die Bestechlichkeit menschlicher Vernunft. Manches, was uns in ihren Schriften und Reden als Phrase, als unaufrichtig, als durch die Zensur bedingte Verkleidung radikaler Ansichten erscheinen mag, dürfte auf diese Weise eine richtigere Erklärung finden. So war es ganz im Sinne des schweizerischen 18. Jahrhunderts, wenn ihr Reformfeifer sich vor allem die moralische und sittliche Erneuerung des Volkes zum

¹⁾ Wie ich sehe, vertritt auch die Schrift von *H. Nabholz*, Die helvetische Gesellschaft 1761—1848, Zürich 1926. S. 23 f., diese Auffassung.

Ziele setzte; ihr Freiheitsschwärmen ist immer begleitet von der Warnung vor allzugrosser Freiheit, von der Mahnung zur Pflicht. Nicht wer regiert, ist primär für sie, sondern wie regiert wird, und die Gesetze sind es, welche die Menschen glücklich machen, nicht aber die grössere oder kleinere Zahl der Gesetzgeber. Die religiöse Skepsis der Zeit prallt völlig an ihnen ab; die Silener Guggers „sehen die Religion als den ersten und notwendigsten Grund an, auf welchen der Mensch sowohl seine irdische als überirdische Glückseligkeit bauen muss“. In ihrer agrarfreundlichen Bewegung folgen sie nicht der radikalen physiokratischen, sondern der agronomen Richtung — wobei freilich die bessere Lage des schweizerischen Bauernstandes und das obrigkeitliche Misstrauen wohl mitwegweisend gewesen sein mögen.

Allein selbst abgesehen davon, dass die geheiligte herrschende Ordnung in keiner Weise auch nur zur Diskussion stand, so ging auch alle Initiative zur zeitgemässen Einstellung und Erneuerung von Einzelnen aus: die Kantor Hermann, Glutz-Ruchti, Chorherr Gugger, Glutz-Blotzheim usw. stehen als eine arbeitsfreudige, aber verschwindend kleine Minderheit einer Mehrheit des Patriziates gegenüber, welche der neuen Bildung, wenn nicht ablehnend, jedenfalls passiv gegenüberstand, und noch viel konservativer war die Gesinnung der Masse des Volkes. Erst eine eingehende Darstellung der solothurnischen Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird die historische Bedeutung dessen klarstellen, was die Aufklärung im Kanton Solothurn erreicht hat und damit auch den Grund, weshalb die revolutionären Grundsätze so unfruchtbaren Boden fanden, dass nur durch Gewalt von aussen der Geist der neuen Zeit seinen Einzug halten konnte. Für eine solche Darstellung fehlt hier der Raum, doch kann eine rasche Skizze der geistigen und materiellen Struktur des Kantons als Grundlage für die Geschichte von 1789—1798 nicht entbehrt werden.

Dabei ist eines in erster Linie hervorzuheben: die katholische Religion in ihrem vollen Umfange, die starre Gläubigkeit und Kirchlichkeit, wie sie die Kampfsluft der Gegenreformationszeit geformt hatte, die Verehrung des Priesters als geistlichen und geistigen Führers, der Glaube an die Wunderkraft der Reliquien, der Wallfahrten und des Gebetes, sie bestanden in voller Kraft bei allen Bevölkerungsschichten, privates wie öffentliches Leben waren davon durchtränkt. Mochten die milde Solothurner Art und der Geist der Aufklärung den Stachel wider die Reformation abschwächen, mochten die Entgleisungen einzelner Priester zur Kritik reizen, vereinzelte Patrizier, Geistliche und Kaufleute sich im Auslande eine freiere oder laxere Auffassung holen, nirgends führte das zu einer eigenen Ueberprüfung und Kritik der ererbten Religion, weder ihrer Grundlagen noch auch nur ihrer Formen. Auf diesem Boden bewegte sich auch die patrizische Regierung trotz staatskirchlicher Tendenz; Staat und Kirche, eng verknüpft, arbeiteten sich in die Hände. Nötige Massnahmen der Kirchen-

zucht, Aenderung religiöser Gebräuche, der Fasten, der Festtage, auch jene Reformen der 80er Jahre, wurden ohne Animosität und fast ausnahmslos nach vorheriger Verständigung und im Einverständnis mit den geistlichen Obern durchgeführt; was der Kirche von ihrer privilegierten Stellung noch geblieben war, Immunität und Asylrecht, wurde geschützt, die Geistlichkeit in ihren Funktionen unterstützt und den Leitern des aufgehobenen Jesuitenkollegiums diese Schule weiter anvertraut. Sorgsam wachte die Obrigkeit über das religiöse Leben des Volkes; die Heiligung der Sonntage und der fleissige Kirchenbesuch wurden unter Strafandrohung befohlen, der Neubau von Kirchen und Altären unterstützt. Die obrigkeitlich angeordneten Gebete bei grossem Schneefall, bei Gefahr des Fruchtmangels und bei anhaltendem Regenwetter und das sogenannte Reifeläuten sind sprechende Zeugen einer ungebrochenen Gläubigkeit. Wie konservativ die Landschaft in religiösen Dingen dachte, geht aus der Tatsache hervor, dass trotz der Abschaffung der oben erwähnten Festtage durch Obrigkeit und Papst die Gemeinden Gempen und Neuendorf dieselben weiterhin feiern wollten und das betreffende Mandat an dem letztern Orte vom Kirchenportal heruntergerissen wurde. Kein Zweifel: im Kanton Solothurn musste die französische Revolution in erster Linie vom religiösen Standpunkt aus beurteilt werden.

Die Bewahrung einer fast unberührten Kirchlichkeit und Sicherheit der religiösen Ueberzeugung wurde allerdings durch den ausserordentlich tiefen Bildungsstand und das geringe Bildungsbedürfnis des Volkes wesentlich erleichtert. Es ist kaum ein Zufall, wenn der Kanton Solothurn zu den vielen hervorragenden Schweizern des 18. Jahrhunderts in Wissenschaft und Literatur nicht einen einzigen gestellt hat, es sei denn, dass man den Kantor Hermann und Chorherr Gugger dazu zählen will. Am besten stand es noch bei der Geistlichkeit, wie schon jene beiden Namen bezeugen. Sie hatte die bessern Schulen des Kantons, in Solothurn und Olten, in ihrer Hand; sie besass Interesse für die Schule, für ökonomische Dinge und Bildungsbestrebungen; sie stellte das Hauptkontingent für den Besuch der helvetischen Gesellschaft, seitdem dieselbe in Olten tagte (1780); was an Abhandlungen im 18. Jahrhundert vor der Revolutionszeit publiziert wurde — es ist nicht allzuviel — stammt meistens von ihr. Die Möglichkeit, eine bessere Bildung zu erwerben, stand auch der Bürgerschaft der einzigen Städte Solothurn und Olten offen; an Interesse fehlte es hier nicht und die geistigen Strömungen der Zeit fanden ein lebhaftes Echo; aus diesen Kreisen ging 1788 die erste Solothurner Zeitung, das „Solothurner Wochenblatt“ Franz Joseph Gassmanns hervor. Wie klein aber der Kreis dieser städtischen Intelligenz war, erhellt daraus, dass dieses Blatt schon Ende 1794 aus Mangel an Abonnenten wieder einging: unter den vielen negativen Vorzeichen für eine Rezeption der Ideen der Aufklärung und der Revolution dürfte dieses Fehlen einer grös-

sern und gebildeten Bourgeoisie nicht das kleinste sein. Das Patriziat — mit verschwindenden Ausnahmen — fiel auch abgesehen von den jeder Umstellung entgegengesetzten eigenen Interessen schon deswegen für eine tiefere und ernstere Beschäftigung mit geistigen Dingen ausser Betracht, weil es ein Offiziersadel war, der völlig im französischen und spanischen Solddienst und in der Staatsverwaltung aufging. Ganz tief stand endlich die Bildung auf der Landschaft, so grosse Fortschritte auch das Schulwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen früher zu verzeichnen hatte, und die Tendenz der Regierung war im wesentlichen auf ein Verharren in diesem Zustand gerichtet. Lernte man in den Landschulen bestenfalls lesen, schreiben, rechnen und den Katechismus, so bildeten der sonntägliche Gottesdienst und der gewohnte Kalender mit faden moralischen, medizinischen und astronomischen Zugaben die einzige geistige Kost der Bauern.

Weist so die geistige Struktur Solothurns im ausgehenden Ancien Régime Merkmale auf, deren zurückgebliebener, fast mittelalterlicher Charakter unverkennbar ist, so entsprechen ihr die ökonomische Verfassung, die Wirtschaftspolitik des Patriziates, soweit überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, und im Zusammenhang damit die Finanzzustände. Der Kanton war völlig agrarisch; Hauptprodukte, die z. T. zur Ausfuhr kamen, bildeten Hornvieh, Pferde, Getreide, Häute, Butter, Käse, Talg, Wolle, Obst. Besonders das Aaretal war gut angebaut, Solothurn überhaupt einer der wenigen Kantone, welche über den eigenen Bedarf noch einen Ueberschuss an Getreide aufzuweisen hatten. Zahlenmässig und ihrer Bedeutung nach trat daneben die im Gewerbe und im Handel tätige Bevölkerung völlig zurück. Hinter dieser Tatsache aber stand ausserdem eine konservative Gesinnung, welche alles Neue mit gleicher Beharrlichkeit abwies und alle Gewohnheiten mit jenem stumpfen Fleisse aufrecht erhielt, welcher noch unberührt ist vom Geist eines vorwärts und auf Umwälzung drängenden Zeitalters. Mochten noch so wohlgemeinte betriebstechnische Neuerungen, wie Düngerwirtschaft, Aufhebung der Brache, Abschaffung der Weidewirtschaft usw., den Bauern von der ökonomischen Gesellschaft, ja vom Rate selbst nahegelegt werden, sie fanden nur mühsam Eingang oder trafen auf dieselbe Zurückhaltung oder Ablehnung, welche die Bauern der Ausbeutung der Bodenschätze durch die ökonomische Gesellschaft entgegensezten. Eine Neuerung irgendwelcher Art war zweifellos nur in langer, geduldiger Arbeit und durch handgreifliche Demonstration ihrer Güte einzuführen.

Auch das wesentlich in den Städtchen Solothurn und Olten konzentrierte zünftige Handwerk und der Handel entbehrten jedes grosszügigen Antriebs. Der lebhafte Transitverkehr in Olten und durch das Aaretal und der Sitz der französischen Ambassade in Solothurn brachten manche Förderung, aber zur Exportfähigkeit

gelangte kein einziges Handwerk; neben Olten waren die Domizilanten in Solothurn am regsamsten. Der politischen Bedeutung beraubt, in zünftischen Formen erstarrt, ohne Unternehmungsfreudigkeit, solothurnisch gemütlich, waren das hauptstädtische Handwerk und die Kaufmannschaft lediglich bemüht, gegenüber den Fremden, der Landschaft und den Domizilanten die alten bürgerlichen Vorrechte zu wahren. Unter den solothurnischen Textilindustrien wuchs sich einzig die im Niederamt, in Olten und im Gäu vertretene Strumpf- und Kappenfabrikation zu der Form des hausindustriellen Verlags aus; doch waren die Verleger meist im bernischen Aargau zu Hause, Solothurn stellte bloss die ökonomisch abhängigen Heimarbeiter. Die seit 1745 gegründeten Sozietäten waren entweder blosse Handelsunternehmungen oder sie gelangten als richtige Dilettantenindustrien — mit Ausnahme der Indiennemanufaktur Franz Wagner & Co. — zu keiner grössern Bedeutung.

In der Wirtschaftspolitik des Patriziates machte sich im Sinne mittelalterlicher Stadtwirtschaft vor allem die Tendenz geltend, für Abundanz des städtischen Marktes und im weiten des ganzen Landes in den wichtigsten Lebensmitteln Getreide, Fleisch und Butter zu sorgen, weiterhin die für die Konsumenten — zu ihnen zählte auch das Patriziat — günstige Absicht, die Preisbewegung nach oben aufzuhalten. Diesem Zwecke diente eine umfassende Reglementierung des äussern und innern Verkehrs und der Lebensmittelpreise, besonders in den Jahren der Missernte und der Teuerung: Ausfuhrverbote für Getreide, Hornvieh, Butter, Heu, Stroh, Unschlitt, Kälber und Holz, Verbot des Aufkaufs und Beschränkung von Kauf und Verkauf auf die öffentlichen Wochen- und Jahrmarkte, Höchstpreise, Magazinierung von Getreide in den staatlichen Speichern, Abgabe von Patenten und Attesten, Kontrolle durch geheime Aufseher etc., in all dem spiegelte sich die gebundene Wirtschaftsordnung, wobei der städtische Bürger, soweit die Sache es zuließ, gegenüber dem Hintersassen bevorzugt war. Diese Lebensmittelpolitik, welche nach dem Grad des Mangels und der Teuerung mehr oder weniger streng gehandhabt wurde und nur in Jahren reichlicher Ernte und des Ueberflusses die völlig freie Ausfuhr gestattete, fand bei den benachteiligten, aber seit ehedem daran gewöhnten bäuerlichen Produzenten nicht die geringste Opposition, und nur die städtische Metzgerschaft äusserte in seltener Fällen durch ehrerbietige Vorstellungen ihre Unzufriedenheit mit einer zu tiefen Normierung der Fleischpreise und mit dem Verbot der Unschlittausruf.

Die Haltung des Rates gegenüber Handwerk und Handel war wesentlich durch die Tatsache bestimmt, dass das mit dem Zunftwesen nur noch äusserlich verknüpfte Patriziat sich von den Interessen der Zünfte und deren monopolistischen Tendenzen in ziemlicher Unabhängigkeit zu halten wusste. Freilich war diese Unbefangenheit auch von einer solchen Inkonsequenz und einem

so geringen Verständnis für wirtschaftliche Fragen begleitet, dass von einer eigentlichen Wirtschaftspolitik nach dieser Richtung kaum die Rede sein kann, wie denn auch die patrizische Verkehrs-politik eine z. T. in der Natur des Landes begründete, bemerkens-werte Unselbständigkeit verrät. Die Kluft, welche sich im Laufe der Zeit zwischen der wirtschaftlichen Auffassung des Patriziates und derjenigen der bürgerlichen Handwerker und Kaufleute auf-tat, kam vor allem in den Schwankungen und in der geringen Energie zum Ausdruck, welche der Rat dem Verfall, den Miss-bräuchen und der Missachtung der bürgerlichen Zunft- und Han-delssprivilegien gegenüber an den Tag legte; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war er eigentlich nur darauf bedacht, den von den Handwerkern verlangten Handvesten die Spitze gegen die so begünstigten Manufaktur- und Handelsgründungen abzu-brechen. Die Folge war, dass gegen Ende der Epoche starke Verwirrung und Unsicherheit im Zunft- und Marktwesen einge-rissen waren und die Streitigkeiten und Händel mit den Domi-zilianen, den fremden Händlern und mit dem Handwerk der Landschaft sich mehrten — wie sich denn die Landschaft in-folge der Interesselosigkeit des Patriziates und bei der ausein-anderfallenden topographischen Gestaltung des Kantons eine freiere wirtschaftliche Haltung zu bewahren wusste. An Miss-stimmung bei der nichtregimentsfähigen solothurnischen Bürger-schaft, welche neben dem Ausschluss von den politischen Rechten nun auch noch das Abbröckeln ihrer wirtschaftlichen Vorrechte zu beklagen hatte, kann es infolgedessen nicht gefehlt haben, auch wenn sie sich nur in ehrfurchtsvollen Vorstellungen zu äus-sern wagte.

Dem einfachen, unentwickelten Wirtschaftsleben, dem staat-lich-sozialen Aufbau entsprach auch das Finanzwesen. Die Ab-gaben waren zu Gunsten der Privilegierten ständisch abgestuft, wo es möglich war, z. T. noch naturalwirtschaftlich im Bezug der Zehnten und Bodenzinse, in den Frondiensten, und ebenso er-folgte die Ausrichtung der Entschädigungen für die Räte, die vielen Kammern, die Beamten und die Pfarrer teilweise in natura. Boden- und Lehenszinse, Zehnten, Zölle, Ohmgeld, Kapitalzinse, Salzmonopol, Stocklösung, Schanzgeld, französische Pensionen usw. waren die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Standes, viel-fach noch durch ihre Namen, durch Privilegien und lokale Unterschiede in ihrem Entstehungsprozess erkennbar und ihrer Zahl nach, wie überall im Ancien Régime, ausserordentlich gross. Ihren besondern Charakter empfing diese Finanzordnung ein-mal dadurch, dass die meisten Einkünfte, Bodenzinsen, Zehnten, Kapitalzinsen, Stocklösung etc. privatwirtschaftlicher Art oder Regalien und Monopole waren, wie Zölle, Post, Salzsteuer; nur wenige, darunter das relativ spät zum Unterhalt der Stadtbefesti-gung und der Strassen eingeführte Schanzgeld, hatten öffentlich-rechtlichen Charakter. Vor allem aber überrascht der trotz ge-

riger Belastung des Volkes und trotz sträflicher Laxheit der Finanzverwaltung ungewöhnlich günstige Stand der Staatsfinanzen: bei einer ungefährten Jahreseinnahme in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution von 150,000—200,000 Pfund netto war Solothurn in der Lage, im In- und Ausland beträchtliche Kapitalien auszuleihen, deren Zins im Jahr 1795 bis auf 56,841 Pfund stieg; in den Schatzgewölben des Staates, im 3½- und 6-schlüssigen Kasten und dessen Anhängel befanden sich zur Zeit ihres grössten Inhalts, im Jahre 1792, zirka 3—3½ Millionen Pfund an Bargeld, Werttiteln und grössern Gütlen; das Rentenbuch, d. h. die im Inland angelegten Kapitalien, sind dabei nicht mitgezählt. Standen dem gegenüber auch geringe Leistungen des Staates für die öffentliche Wohlfahrt und Bildung, so waren zweifellos die lange Friedenszeit, die Vernachlässigung des Militärwesens und die der Aristokratie angeborene Sparsamkeit die Hauptursachen dieser in der Staats- und Finanzgeschichte so seltenen Erscheinung.

Unverkennbar ist endlich der Charakter des Polizeistaates, der sich über den Trümmern der landschaftlichen Sonderrechte erhob. Die weitgehende staatliche Bevormundung, welche uns schon im Wirtschaftsleben begegnete und die sich auf den Anspruch stützte, das allgemeine Wohl zu fördern, machte sich nach allen Richtungen bemerkbar; das Volk, des politischen Handelns entwöhnt und ohne Verantwortungsgefühl, war gewöhnt, seit langem alles von seiner Regierung zu erwarten. Neben der ausgedehnten Reglementierung in Gewerbe, Handel und Verkehr, waren vor allem die Sitten ein Gebiet staatlicher Bevormundung: der Rat verbot das Hazardspiel, das hohe Spielen und Kegeln, das Wirten und Kegeln während des Gottesdienstes, das Uebewirten; er bewilligte oder verbot das Tanzen, schritt ein gegen läiederlichen Lebenswandel und grobes Reden, er bestrafte Männer, welche ihre Frauen schlügen; er erliess Luxus-, Kleider-, Hochzeits- und Leidordnungen, Mandate wider unmässiges Branntweintrinken, gegen den Ausschank neuen Weines, gegen die blauen Montage, gegen die Nachtschwärmer usf. Auf dem Gebiet der Armen- und Fremdenpolizei war die Absicht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen, die eigenen Armen zu versorgen, den Bettel, das Eindringen fremden Gesindels und fremder Bettler und die fremde Konkurrenz zu kontrollieren oder zu bekämpfen. In der Bau- und Feuerpolizei erstrebte man die Schonung des schwindenden Waldbestandes und die Verhütung der häufigen Brände. Vermittels der Zensur über Schauspiel, Kalender, hereindringende fremde Literatur etc., setzte man dem Volke die geistige Kost vor, welche die Billigung der Obrigkeit fand usw. Man brauchte bloss die lange Liste der Kammern und Beamtungen aufzuzählen, um der Allseitigkeit der Bevormundungspolitik inne zu werden.

All diese polizeistaatliche Reglementierung und Fürsorge lag im Geiste der Zeit; im engen Rahmen eines Kantons nahm sie

leicht einen kleinlichen und spiessbürgerlichen Zug an. Auch war bei der mangelnden scharfen Scheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, bei den weitgehenden Eingriffen in die private Sphäre, endlich infolge der Tatsache, dass der Rat Verwaltung, Gericht und Gesetzgeber in einer Person war, manche Ungerechtigkeit, Willkür und Parteilichkeit unvermeidlich. Doch wird trotzdem das heutige Urteil kaum mit dem Bilde übereinstimmen, welches einer der Betroffenen, Johann Georg Schwaller, in seiner Kampfschrift „Missbräuche und Ungerechtigkeiten der Regierung zu Solothurn“ entworfen hat. Denn einmal wurden die Härten und Mängel dieses Bevormundungssystems gewaltig gemildert und aufgehoben durch jenen Geist der Gutmütigkeit und Gemütlichkeit, ja der Fahrlässigkeit, der nun einmal dieses Volk und seine Regierung kennzeichnete. Schon die häufige Wiederholung der obrigkeitlichen Mandate zeugt für eine lässige Durchführung wie Beobachtung derselben, und wer vollends die Ratsmanuale durchgelesen hat, bekommt fast den Eindruck, dass trotz aller Vorschriften das Regieren nicht viel verschieden war von einem allgemeinen Gewährenlassen. Mögen die geringe Bildung des einseitig militärisch geschulten und interessierten Patriziates oder der Mangel an tüchtigen Köpfen, geistige Trägheit und das behagliche Lebenstempo die Schuld an dieser Erscheinung tragen, sicher ist, dass Gesetzgebung und Staatsverwaltung, besonders aber Rechtssprechung, Finanzverwaltung und die ganze Beratungsweise in ihrer Inkonsistenz, Energielosigkeit, Planlosigkeit und vielfach sträflichen Milde von einer Auffassung der Regierungsgewalt zeugen, welche von derjenigen Berns stark abstach, der Regierung aber auch den Ruf einer wohlwollenden und gerechten Obrigkeit verschaffte und vielleicht mehr als alles andere den Untergrund der Anhänglichkeit der Landschaft bildete. Diese Meinung konnte dadurch nur verstärkt werden, dass die sprichwörtliche Milde der gnädigen Herren, besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in einer eindrucksvollen sozialen Be-tätigung den Untertanen greifbar vor Augen trat: in der Fürsorge für die Armen, Kranken, Waisen und Wanderer zu Stadt und Land, in Spitälern, Armen- und Pfrundhäusern, im Waisenhaus, in den vielen Almosen neben und zusammen mit der kirchlichen und privaten Liebestätigkeit, in den Brandbriefen und Holzgaben für Brandbeschädigte, in den obrigkeitlichen Beiträgen in Geld und in natura für Kuren, Operationen, Arzt- und Apotheker-kosten, Mietzinse, in Stipendien für Studenten, in Lehrlöhnen, Reisegeld und Reisekleidern für die Wanderschaft, in der Unter-stützung bei Ueberschwemmungsschaden, im Erlass von Abgaben bei Hagelwetter usf.

Die Betrachtung der lokalen Verhältnisse in den Vogteien und Gemeinden endlich lässt erkennen, dass hier ein grosses Stilleben waltete, das nur hie und da durch Mord und Unglücksfälle unterbrochen wurde. Bereinigungen, Bodenzins- und die üb-

lichen Rechtsstreitigkeiten, Holzschlag, häufige Brände, Zehntenversteigerung, Reibungen mit den Domizilanten, Naturereignisse, Hagel, Trockenheit etc., solche Dinge füllten das Leben aus, und immer sind die Gemeinden wie die einzelnen Untertanen bereit, in Not und Krankheit die Hilfe der Regierung anzurufen. Die Abschliessungstendenz des Patriziates findet hier ihr verkleinertes Abbild; die von der Obrigkeit begehrten Dorfbriebe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschweren überall den Einkauf durch Erhöhung der Taxen.

Fasst man das Urteil über die innern solothurnischen Verhältnisse im Hinblick auf die anhebende französische Revolution zusammen, so erscheinen fast alle Voraussetzungen für eine Rezeption der neuen Ideen und des neuen Rechtes als sehr ungünstig: der unerweichte kirchliche Geist bei der ganzen Bevölkerung und das fast allgemein tiefe Bildungsniveau, die wirtschaftliche Zufriedenheit und die bäuerliche Struktur, das Fehlen von Industrie, von nennenswerten Städten und einer tatkräftigen Bourgeoisie, die geringe Steuerbelastung und finanziell günstige Lage, die Abhängigkeit des Volkes an seine Obrigkeit, welche durch ihren versöhnlichen Geist im Bauernkrieg von 1653 dauernd ihr Verhältnis zur Landschaft bestimmte, die patriarchalisch-milde Regierungsweise, die ganze wenig aktive und gemütliche Volksart. Es ist kaum ein Zufall, dass unter den schweizerischen Aristokratien des 18. Jahrhunderts fast einzlig Solothurn keine Auflehnung seiner Untertanen erfahren hat; es kennt keinen Davel und keinen Henzi, keinen Chenaux und keinen Péquignat, kein Stäfa. Der Hauch von Aufklärung, welcher sich im Sinne des aufgeklärten Absolutismus von oben herab — und in sehr zahmer Form — geltend gemacht hatte, war auf wenig Gegenliebe gestossen, seine Einwirkung war teils noch in den Anfängen, teils aber auch schon im Abflauen begriffen, als das aus dem gleichen Geiste geborene grosse Geschehen in Frankreich anhob. Eine — gewisse — Opposition hatte das Patriziat nur zu fürchten von der städtischen Bürgerschaft und von Olten; letzteres war wirtschaftlich regsam geworden und hatte durch die Sitzungen der helvetischen Gesellschaft manchen Impuls erfahren; doch sollte seine Zeit erst im 19. Jahrhundert anbrechen. Gefährlicher waren die Alt- und Neubürger von Solothurn; vom Regiment, den guten weltlichen und geistlichen Aemtern zu Hause und im Solddienst ausgeschlossen, hatten sie sich den ihnen zugänglichen Aemtern der Feder, Notariat und Prokuratorenamt, Amt- und Landschreiberei etc., gelehrt. Berufen oder dem Handel zugewendet. Bei ihnen gab es juristische und literarische Bildung und Strebsamkeit; die Zurücksetzung durch das Patriziat wurde empfunden; der geringe Schutz, welchen ihre wirtschaftlichen Privilegien bei der Obrigkeit fanden, verpflichtete zu wenig Dank; die Aufklärungsliteratur und die neue Bildung hatten hier ihre aufrichtigsten Verehrer. Mehrere Anzeichen bekundeten kurz vor dem Beginn der französischen Re-

volution, dass das patrizische Regiment in diesen Kreisen nicht mehr als so selbstverständlich hingenommen wurde. 1782 hatte, von Freiburg her beeinflusst, der Marchand Johann Georg Schwaller im Rosengarten den Schultheissen Glutz öffentlich angegriffen und auch sonst „unbedachtsame Reden“ geführt. 1785 war in der anonymen Schmähschrift des jugendlichen Urs Joseph Lüthy „Ueber den schweizerischen Freystaat Solothurn“ der Unmut der Bürgerschaft wegen ihrer Zurücksetzung gar vor die schweizerische Oeffentlichkeit getreten. Doch zeigte schon die milde Strafe, wie fest das Patriziat seine Stellung erachtete und wie wenig gefährlich die Opposition empfunden wurde. Schwaller musste infolge der Fürbitte von Glutz bloss auf zehn Jahre Zunft und Rosengarten meiden, und wohl nur die Bloßstellung der Obrigkeit vor aller Welt trug Lüthy eine einjährige Zuchthausstrafe und achtjährige Verbannung aus der Eidgenossenschaft ein.

Quellen und Literatur: *Staatsarchiv Solothurn.* Ratsmanuale von 1750 bis 1798; *Mandaten* 1696—1798; Schriften der ökonomischen Gesellschaft. — *Stadtbibliothek Solothurn.* Protokolle der ökonomischen Gesellschaft 1761—1799, 2 Bde.; Joseph Lüthys Briefwechsel mit berühmten Zeitgenossen, 2 Bde.; Annalen des alt-Stadtlieutenant Bass und Auctoris vita, II.—IV. Bd. — *Archiv Benziger von Glutz.* Lettres de Mr. le Baron de Besenval ... adressées à François de Roll ... depuis 1762—1791, 2 Bde. — *Fr. J. Hermann,* Das Grossmüethig- und Befreyte Solothurn. Ein Trauerspiel. Solothurn 1755. — *Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft in Schinznach* 1773. — *Neuer Kalender* 1778—1798. — *Theodorus Rabiosus,* Ueber den schweizerischen Freystaat Solothurn. Schwäbisches Museum von J. M. Armbruster. Kempten 1785. — *F. Ph. Gugger,* Kurze Nachricht von der Lehrart in Silena zur Bildung eines Patrioten an einen Staatsmann in der Schweiz. Solothurn 1778. — *Ders.,* Kurze Geschichte der Philontis mit moralischen, kritischen und satyrischen Anmerkungen. Basel 1783. — *Ders.,* Rede von der Liebe zum Vaterland. Freiburg 1762. — *Solothurnisches Wochenblatt* 1788—1794. — (*V. Schwaller*), Beschreibung des Gutes der zweien Freunde Herren Schneider und Hofstetter auf den Rüttenen (Landwirtschaftliche Abhandlungen für den Landmann herausgegeben von der ökonomischen Gesellschaft in Solothurn, 1797). — *J. G. Schwaller,* Missbräuche und Ungerechtigkeiten der Regierung zu Solothurn. Paris 1797. — *R. Glutz-Blotzheim,* Fr. J. Hermann (Solothurnisches Wochenblatt 1810). — *U. Strohmeier,* Der Kanton Solothurn. St. Gallen und Bern 1836. — *Solothurner Blatt* 1837, S. 215 f., 219 f. — *M. Schuler,* Geschichte des letzten Jahrhunderts der alten Eidgenossenschaft. 2. Bd. Zürich 1847, S. 288 ff. — *Fr. Fiala,* Urs Joseph Lüthy. Ein biographischer Denkstein. (Urkundio, Bd. 1, 1857.) — *Ders.,* Geschichtliches über die Schulen Solothurns. I—V. Solothurn 1875—1881. — *Ders.,* Franz Philipp Ignaz Glutz (O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volkschule. Bd. 2. Zürich 1881). — *Ders.,* Urs Joseph Lüthy (ibid.). — *K. Morell,* Die helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863. — *J. Amiet,* C. M. Pisoni. Bern 1865. — *L. Glutz-Hartmann,* Die Stadtbibliothek. Ein Stück solothurnischer Kulturgegeschichte des 18. Jahrhunderts. Solothurn

1879. — *U. Vigier*, Geschichte des Kantons Solothurn. 1879. — *U. Münzinger*, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798—1814 (Sonntagsblatt zum Oltner Wochenblatt. 1. Jahrgang 1889. Nr. 28 ff.). — *A. Christen*, Dunkle Erinnerungen eines alten Oltners aus seiner Jugendzeit, (ibid. Nr. 3—18 und Historische Mitteilungen, Beilage zum Oltner Tagblatt, 1913. Nr. 7—12). — *W. von Arx*, Ein Zeitungsschreiber vor hundert Jahren (Sonntagsblatt des „Bund“ 1891). — *Ders.*, Die Belagerung von Solothurn in der Poesie (Gedenkblatt zur 600. Wiederkehr des Jahres der Belagerung von Solothurn [1318], herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Solothurn). Solothurn 1919. — *E. Rumpel*, Die letzten Tage des Schlosses Dorneck (Solothurn) 1907. — *R. Baumann*, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909. — *E. Tatarinoff*, Solothurnische Stadtneuigkeiten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (S. A. aus dem Sol. Tagbl. 1910/1911). — *J. Mösch*, Wie stellten sich im alten Solothurn Staat und Kirche zur Dorfschule (Neues Solothurnisches Wochenblatt 1914). — *Ders.*, Die solothurnische Volksschule vor 1830. Bd. III und IV. Solothurn 1914, 1918. — *Ders.*, Die solothurnische Armenfürsorge am Ende des 18. Jahrhunderts (St. Ursenkalender 1923). — *H. Büchi*, Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (zirka 1750—1798) (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XV. 1916). — *K. Meyer*, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Solothurn 1920/1921). Olten 1921. — *A. Ochsenebein*, Die Entwicklung des Postwesens der Republik Solothurn 1442—1849. Solothurn 1925. — *A. Lätt*, Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765—1837. Vierzig Jahre solothurnische Geschichte. Olten 1926. — *F. Schwab*, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. 1.—3. Lieferung. Solothurn 1926/1927. — Dazu kommen noch die Erd- und Reisebeschreibungen von *J. C. Fäsi*, *C. Meiners*, *G. Ph. H. Norrmann*, *H. Coxe* und *Hirschfeld*.
